

werden soll, indem die Erkaufung von Grundstücken mittelst Ablösungs- oder Grundsteuerentschädigungscapitalien einer directen Ablösung durch Grund und Boden in der Beziehung gleichgestellt würden, daß solche öffentlich bekannt zu machen und nach Ablauf der dabei zu stellenden Präklusivfrist jeder Widerspruch der Mitbelehnten ausgeschlossen sei."

annahm.

Dieser Beschluß und die in Frage stehende Beschwerde ist mit dem Auszuge der betreffenden Protocolle der ersten Kammer unter Nr. 1172 der Hauptregistrande der zweiten Kammer der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Diese hat nun die vorliegende Beschwerde ebenfalls nach dem bestehenden Rechte unbegründet, dessen Abänderung aber und die Abhülfe der der Beschwerde zu Grunde liegenden Uebelstände ebenfalls wünschenswerth gefunden.

Allein da es sich um Beschränkung des wohl erworbenen Privatrechts Mitbelehnter zur Einwilligung in Verwendung der Ablösungs- und Steuerfreiheitsentschädigungssummen handelt, so scheint ihr möglichste Schonung desselben bei einem neuen Gesetze nothwendig und der Antrag der ersten Kammer zu bestimmt, so wie andere Abhülfsmittel und weitere Vorschläge der Regierung ausschließend. Namentlich wird es vielleicht in Bezug auf die Einwilligung bekannter, zumal im Inlande oder an bekannten Orten des Auslandes lebender oder von einem Bevollmächtigten im Inlande vertretener Mitbelehnter, wenn nicht bei der bisherigen Gesetzgebung ganz verbleiben können, doch die bloße allgemeine öffentliche Bekanntmachung nicht genügen, sondern außer dieser eine besondere Aufforderung eines Jeden zur Erklärung binnen einer gewissen Frist und unter der nach dieser und bei dem Unterbleiben einer ausdrücklichen Erklärung in Wirksamkeit tretenden Androhung der Annahme stillschweigender Einwilligung erforderlich sein.

Die Deputation rathet daher ihrer geehrten Kammer an: dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, wohl aber die Staatsregierung zu ersuchen:

der nächsten Ständeversammlung einen den §. 182 des Ablösungsgesetzes dahin auslegenden Gesetzentwurf vorzulegen, daß der vorliegenden Beschwerde und gleichen für die Zukunft möglichst abgeholfen werde, durch einen solchen Beschluß aber die Beschwerde für erledigt zu erklären.

Präsident Braun: Will die Kammer sofort hierüber berathen?

Abg. Schäffer: Es thut mir leid, daß dem Antrage des Beschwerdeführers von Seiten der Deputation nicht hat entsprochen, und den Grundsätzen, welche man bei der Lehnscurie in Betreff der eigentlichen Lehngüter verfolgt, nicht auf kürzere Art hat abgeholfen werden können. Es wird Ihnen sämmtlich bekannt sein, meine Herren, daß gerade die Lehngüter den meisten Beschränkungen unterliegen, und zwar solchen, welchen kein anderes Grundstück unterworfen ist. Ich fühle aber sehr gut, daß gegenwärtig nicht mehr der Zeitpunkt ist, auf diese Angelegenheit tiefer einzugehen. Es gilt, wollte man dies, anzustellen einen Vergleich derjenigen Vorschriften, welche das Ablösungsgesetz enthält, mit den Bestimmungen des Lehnsmandats und mit den Grundsätzen, welche die Lehnscurie in dieser Beziehung anerkennt, namentlich in Bezug auf die Mitbeleh-

ten. Ich bin übrigens der geehrten Deputation in so fern sehr dankbar, daß sie einen Antrag gestellt hat, in dessen Gemäßheit dieser Angelegenheit wenigstens bei nächstem Landtage durch irgend eine authentische Interpretation des einschlagenden Paragraphen des Ablösungsgesetzes abgeholfen werden möge, und ersuche die Kammer, diesem Gutachten der Deputation ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident Braun: Die Kammer wird sich zunächst zu entscheiden haben, ob sie über diese Beschwerde sofort berathen und Beschluß fassen will. Ich stelle daher eine Frage darüber an die Kammer? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand das Wort? — Die Anträge der Deputation gehen dahin: Der ersten Kammer nicht beizutreten und die Staatsregierung zu ersuchen: Der nächsten Ständeversammlung einen den §. 182 des Ablösungsgesetzes dahin auslegenden Gesetzentwurf vorzulegen, daß der vorliegenden Beschwerde und gleichen für die Zukunft möglichst abgeholfen werde, durch einen solchen Beschluß aber die Beschwerde für erledigt zu erklären. Will also die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer hierin nicht beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer an die hohe Staatsregierung das so eben vorgetragene Gesuch stellen, daß eine Gesetvorlage erfolge? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Erklärt die Kammer hierdurch die Beschwerde für erledigt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es folgt nun der Vortrag des Berichts derselben Deputation, die Petition der Parochie Bielau um Abtrennung von der Ephorie Waldenburg betreffend. Referent ist Herr D. Plakmann.

Derselbe trägt den Bericht vor, wie folgt:

Die Vertreter der Kirchengemeinde zu Bielau haben unterm 7. November 1845 in einer an die zweite Kammer gerichteten Petition um Abtrennung der Parochie Bielau von der Ephorie Waldenburg und um Einweisung in die Ephorie Zwickau gebeten, und als Grund dieses Gesuchs die große 6—7 Stunden betragende Entfernung ihrer Ortschaften von Waldenburg, so wie die weit natürlichere Verbindung mit der sie umgebenden nur 1 Stunde von ihnen entfernten Superintendur Zwickau angegeben.

In dieser Beziehung führen sie an, daß dormalen selbst der rüffigste Parochian mindestens eine volle, nicht ohne Geldeaufwand zu ermöglichende Tagereise zu machen, bei üblem Wetter und Wege auf zwei Tage zu verwenden, im Winter aber wohl gar der Lebensgefahr sich aussetzen habe, um, vorbechieden, vor dem Ephorus zu erscheinen, oder sich irgend eine Belehrung zu erholen;

daß hierbei der letztere leicht möglicherweise, wie schon vorgekommen, nicht einmal im Orte anzutreffen und daher vom Parochianen Anstrengung, Zeit und Geld vergeblich aufgeopfert sei;

daß deshalb des Superintendenten Rath nicht gesucht, aber auch sein Wirken in der seiner Aufsicht anvertrauten Parochie, insonderheit bei Visitationen und Terminen beeinträchtigt werde, indem die Parochianen entweder gar nicht oder zu spät davon benachrichtigt würden, und der Ephorus selbst, seiner weiten Rückreise wegen, den Verhandlungsgegenständen die nöthige